

Zu Ltg.-160-1975

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes mit dem das NÖ. Gemeindeärztegesetz 1969 geändert wird.

B e r i c h t
des
GESUNDHEITS-AUSSCHUSSES

Der Gesundheitsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 3. Juli 1975 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. VII/8-6 vom 2. Juni 1975, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ. Gemeindeärztegesetz geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Z.5 hat zu lauten:

"5. Im § 25 Abs.2 hat der erste Satz zu lauten:

"Der volle Ruhegenuß eines Gemeindearztes beträgt monatlich 35 v.H. und ab 1. Jänner 1977 40 v.H. des Enddienstbezuges einschließlich der Teuerungszulagen (§ 18 Abs.2 und 8)."

2. Artikel II hat zu lauten:

"Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft."

Begründung:

Die Änderung des Prozentsatzes der Gemeindeärztepension von derzeit 30 % ab 1.1.1976 auf 35 % und ab 1.1.1977 auf 40 % wurde in Etappen deshalb vorgenommen, um einerseits dem Wunsch der NÖ. Ärztekammer auf Verbesserung des Ruhegenusses der Gemeindeärzte Rechnung zu tragen, andererseits dem Land und den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, die entsprechende budgetäre Vorsorge zu treffen.

Ing. Schober
Berichterstatter

Tribaumer
Obmann